

## **Verfall von Urlaubstagen**

---

Urlaubstage verfallen noch nicht einmal nach Ablauf von drei Jahren (regelmäßige Verjährung), wenn die betreffenden Arbeitnehmer nicht auf den drohenden Verfall ihrer Urlaubsansprüche ausdrücklich und auch individualisiert hingewiesen wurden. Am besten erfolgt ein ausdrücklicher Hinweis, wann der noch bestehende Urlaub unter Benennung der offenen Urlaubstage noch in Anspruch genommen werden kann, damit der Verfall nicht eintritt (EuGH, C-120/21 LB). Der Entscheidung des EuGH ist jetzt auch das BAG gefolgt (BAG vom 20.12.2022 – 9 ARZ 266/20).

---